

Reglement über den Tierpark Dählhölzli

Die Standorte	4
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Die Ausgangslage	6
Die neue Lösung	9
Das Reglement	11
Das sagt der Stadtrat	14
Beschluss und Abstimmungsfrage	15

Die Standorte

Der Tierpark Dählhölzli

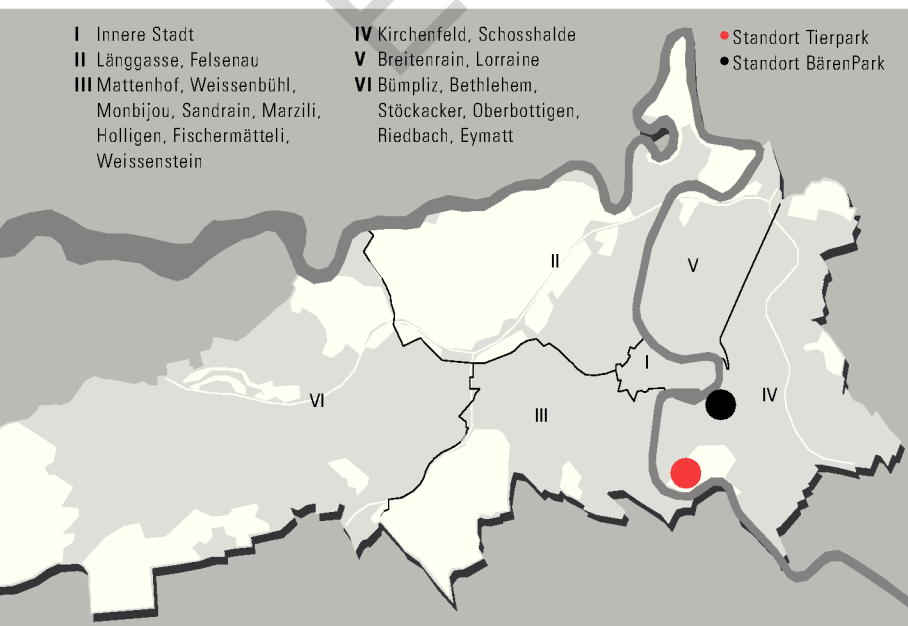
Die Vorgeschichte des Tierparks Dählhölzli beginnt 1871. Damals warb eine Gruppe von Optimalisten für einen Zoo mit vorwiegend europäischen Tieren im westlichen Kirchenfeld. Dieser Plan musste aber wieder fallengelassen werden. Dafür entstand eine Anlage an der Engelhalde, wo Hirsche und Bisons gehalten wurden. Da die Anlage nicht befriedigte, wurden neue Standorte gesucht. Alle Anläufe scheiterten jedoch. Erst dank William Gabus (siehe auch Kasten Seite 6) konnte die Finanzierungsfrage gelöst werden. Er vermachte der Stadt Bern 150'000 Franken für die Errichtung eines Tierparks, wenn möglich im Dählhölzli.

1935 verpachtete die Burgergemeinde einen Teil des Dählhölzliwaldes an die Stadt und schuf damit die Voraussetzung für die Schaffung eines Tierparks. Noch im gleichen Jahr stimmten die Bernerinnen und Berner dem Projekt zu. Finanziert wurden die Anlagen zu über 50 Prozent aus dem Gabus-Fonds. Am 5. Juni 1937 wurden sie mit einem grossen Fest im Beisein von Bundesrat Rudolf Minger eröffnet. 2002 gingen Eigentum und Betrieb der Liegenschaften des Tierparks an die Stadtbauten Bern über.

Der BärenPark

Die erste überlieferte Nachricht von einem Bärengraben in Bern beim Käfigturm stammt aus dem Jahre 1441. Der vierte Bärengraben am Nydegg-Brückenkopf wird noch heute zeitweise für den BärenPark genutzt. Er wurde 1857 eröffnet und 1925 mit einem kleineren Graben für die Aufzucht von Jungtieren ergänzt. Der Bärengraben wurde 1937, nach dem Bau des Tierparks, diesem organisatorisch zugeordnet.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts geriet die Bärenhaltung im Bärengraben mehr und mehr in die Kritik. Sie galt nicht mehr als tiergerecht. 2000 entwickelte der Tierpark eine Projektskizze für die weitere Entwicklung des Bärengrabens zum BärenPark. Fünf Jahre später führte die Stadt Bern einen Wettbewerb mit internationaler Beteiligung durch. Das Bauprojekt wurde 2007 von den Stimmberechtigten angenommen. 2008, nachdem über 11 Millionen Franken aus Drittmitteln gesichert waren, erfolgte der Spatenstich. Der BärenPark konnte am 22. Oktober 2009 eingeweiht werden und entwickelte sich in nur kurzer Zeit zum Wahrzeichen der Stadt Bern.



Das Wichtigste auf einen Blick

Die Stadt Bern will die zahlreichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten rund um den Tierpark Dählhölzli vereinfachen: Tierpark und BärenPark sollen künftig als Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung geführt werden und dadurch mehr Kompetenzen innerhalb der Stadtverwaltung erhalten. Für die geplante Neuorganisation wurde ein entsprechendes Reglement ausgearbeitet. Dieses wird den Stimmberechtigten nun vorgelegt.

Die Zuständigkeiten für den Tierpark Dählhölzli und den BärenPark gestalten sich heute äusserst vielfältig und komplex. Die Abläufe und Prozesse sind abhängig von zahlreichen internen und externen Entscheidungsträgern: Vier städtische Direktionen sowie die Burgergemeinde, der Tierparkverein, die Seelhofer-Stiftung und die BärenPark-Stiftung tragen Verantwortlichkeiten (Details dazu siehe Seite 6). Diese überaus schwerfälligen Strukturen sind historisch gewachsen. Aus heutiger Sicht sind sie jedoch weder zeitgemäss noch förderlich für die Weiterentwicklung des Berner Tierparks.

Zeitgemässe Strukturen schaffen

Aufgrund der bevorstehenden Rückführung der Stadtbauten Bern in die Stadtverwaltung wurden die Rahmenbedingungen für Tierpark und BärenPark eingehend geprüft. Bei dieser Gelegenheit wurden verschiedene Szenarien der Neuorganisation entwickelt. Diese reichten von der Beibehaltung des Status Quo bis hin zur vollständigen Privatisierung. Der Gemeinderat entschloss sich in der Folge, den Tierpark neu in eine Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung zu überführen.

Mehr Handlungsspielraum ermöglichen

Dies bedeutet, dass der entsprechende Rechnungskreis aus dem Kernhaushalt der Stadt Bern ausgeschieden und separat ausgewiesen wird. Der Tierpark (und mit ihm der BärenPark) wird dadurch nicht rechtlich selbständig und

bleibt eine Organisationseinheit der Stadtverwaltung. Durch den separaten Rechnungskreis erhält der Tierpark jedoch einen grösseren finanziellen und unternehmerischen Handlungsspielraum. Zudem wird ihm ein eigenes Reglement (das Tierparkreglement) zugrunde gelegt. Finanziert wird die Sonderrechnung Tierpark durch Einnahmen aus Eintritten und anderen Entgelten für Angebote des Tierparks, durch Zuwendungen Dritter und durch einen jährlichen Beitrag der Stadt Bern. Letzterer wird vom Gemeinderat festgelegt und von den zuständigen Organen über den Budgetprozess genehmigt. Es ist davon auszugehen, dass der Tierpark weiterhin auf einen Beitrag von 7 Millionen Franken pro Jahr angewiesen sein wird.

Gewichtige Vorteile

Die Spezialfinanzierung soll Schwankungen im Globalkredit des Tierparks ausgleichen und dadurch den Beitrag der Stadt Bern stabil halten. Dies bringt dem Tierpark eine gewisse Planungssicherheit. Die Spezialfinanzierung ermöglicht es dem Tierpark ausserdem, Rückstellungen zu tätigen und diese in den Folgejahren zu verwenden. Auf diese Weise kann der Tierpark seine finanziellen Mittel selbständiger planen. Zudem wird eine Tierparkkommission gebildet, in der die bisher zerstreuten Kompetenzen gebündelt werden. Das letzte Wort zur Neuorganisation des Tierparks haben die Stimmberechtigten. Sie befinden mit dieser Vorlage über das neue Tierparkreglement.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Der Tierpark Dählhölzli ist nicht mehr zeitgemäss organisiert. Die historisch gewachsenen Strukturen sind vielfältig, die verwaltungsinternen Abläufe und Zuständigkeiten komplex. Die Stadt Bern hat den Handlungsbedarf erkannt und will den Tierpark neu organisieren.

Aktuell haben vier städtische Direktionen Zuständigkeiten gegenüber Tierpark und BärenPark. Es sind dies:

- Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE)

Ihr sind Tierpark und BärenPark seit der Regierungsreform 2004 zugeteilt. Sie vertritt die anfallenden politischen und finanziellen Geschäfte.

- Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI)

Sie ist zusammen mit Stadtbauten Bern zuständig für die Liegenschaften von Tierpark und BärenPark. Mit der städtischen Liegenschaftsverwaltung zeichnet sie ebenfalls verantwortlich für das Restaurant Dählhölzli und das Zollhaus am Bärengaben und vertritt die Stadt Bern in der Immobiliengesellschaft Altes Tramdepot AG. Ausserdem betreut sie den Gabus-Fonds (siehe Kasten in der Spalte nebenan).

- Die Präsidialdirektion (PRD)

Sie ist zusammen mit der BärenPark-Stiftung, in welcher der Stadtpräsident den Vorsitz hat, ebenfalls für den BärenPark zuständig.

- Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS)

Sie ist für die öffentlichen Wege, die Parkplätze und den Spielplatz im Kinderzoo verantwortlich.

Der Gabus-Fonds

1900 vermachte William Gabus der Stadt Bern 150'000 Franken für die Errichtung eines Tierparks. Sein Legat wurde nach seinem Tod 1901 im Gabus-Fonds angelegt und wertvermehrt. 1935 stimmten die Bernerinnen und Berner der Schaffung des Tierparks Dählhölzli zu. Finanziert wurde er zu über 50 Prozent aus den Mitteln des Gabus-Fonds. Dieser Fonds wird seit 1901 von der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI) geführt. Hier werden alle Legate, Spenden und Donationen gesammelt. Die Mittel stehen ausschliesslich für den Tierpark zur Verfügung. Sie wurden beispielsweise bei der Realisierung der Papageitaucher-Halle und des Bären-Waldes eingesetzt.



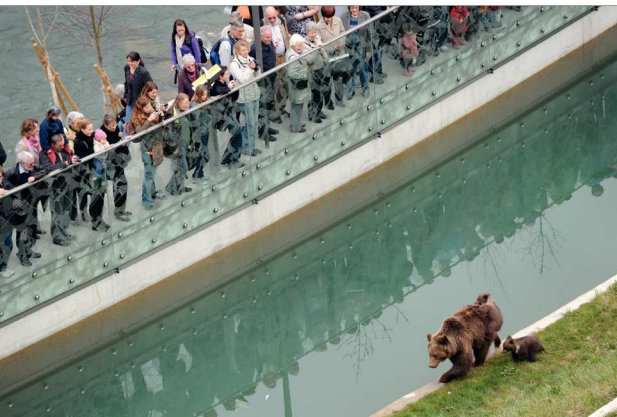
Wertvolles Nacherholungsgebiet mitten in der Stadt Bern: Aareuferanlage im Tierpark Dählhölzli.

Auch folgende verwaltungsexterne Partner haben Zuständigkeiten gegenüber Tierpark und BärenPark:

- Die Burgergemeinde Bern
Sie ist Eigentümerin des Dählhölzli-Waldes und verpachtet der Stadt Bern das Areal seit 1935 zu einem sehr moderaten Preis. Die Burgergemeinde vertritt in allen Baugesuchsverfahren die Rolle der Landeigentümerin. Zudem tritt sie immer wieder als grosszügige Donatorin bei Neubauprojekten in Erscheinung.
- Der Tierparkverein
Dieser Förderverein wurde 1930 gegründet und zählt aktuell über 9000 Mitglieder. Er ist bestrebt, den Tierpark in möglichst vielen Belangen zu unterstützen. Seit seiner Gründung sind über 10 Millionen Franken in den Tierpark geflossen. Aktuelle Beispiele, die vom Tierparkverein finanziert wurden, sind der Wisent-Wald (2008) und die Wolfsanlage (2013).
- Die Seelhofer-Stiftung
Diese Stiftung ist eine private Einrichtung zur Förderung des Tierparks. Sie handelt und beschliesst eigenverantwortlich und spricht auf Antrag Mittel für Investitionen, meist für Tieranlagen. Aktuelle Beispiele dafür sind die Anlagen für Flamingos (1999), Wisente (2008) und Wölfe (2013).

- Die BärenPark-Stiftung

Diese unabhängige Trägerschaft setzt sich unter Einbezug der Öffentlichkeit nachhaltig für den Erfolg des BärenParks ein. Initiiert wurde die Stiftung von der Burgergemeinde, die auch das Startkapital einbrachte. Erster Stiftungsrat ist Stadtpräsident Alexander Tschäppät. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates sind Burgergemeindepäsident Rolf Dähler, alt Gemeinderätin Barbara Hayoz, Mobilien-Verwaltungsratspräsident Urs Berger, Mäzen Paul Ringgenberg und Tierparkdirektor Bernd Schildger. Die Stiftung unterstützt oder initiiert Projekte, die aus kultureller, zoologischer, pädagogischer oder touristischer Sicht mit dem BärenPark in Zusammenhang stehen. Der Spendenbär von Claude Kuhn, die Anmietung des Zollhauses und die Planung eines BärenPark-Festes sind aktuelle Projekte.



Der BärenPark ermöglicht spannende Begegnungen zwischen Mensch und Tier: Besucherinnen und Besucher beobachten die Bärenmutter mit ihren Jungen.

Zwei aktuelle Projekte beeinflussen die künftige Entwicklung von Tierpark und BärenPark und machen es unumgänglich, deren Rahmenbedingungen umfassend zu prüfen:

Das Projekt ZIMBE (Zukünftiges Immobilienmanagement der Stadt Bern)

Im Mai 2011 sagten die Stimmberechtigten Ja zur Rückführung der Stadtbauten Bern in die Stadtverwaltung. Diese erfolgt per 1. Januar 2014. Die städtische Liegenschaftsverwaltung, die neu «Immobilien Stadt Bern» heisst, wird fortan sämtliche Bewirtschaftungsaufgaben der heutigen Stadtbauten übernehmen. Zudem wird in der Präsidialdirektion ein neues Hochbauamt geschaffen, das die Bauherrenvertretung für Immobilien im städtischen Verwaltungsvermögen wahrnimmt.

Das für ZIMBE vorgesehene Rollenmodell sieht für die Bewirtschaftung der städtischen Liegenschaften die vier Rollen Eigentümerversammlung, Betrieb, Bauherrenvertretung und Nutzung vor. Diese werden ab 2014 von Immobilien Stadt Bern und dem neuen Hochbauamt wahrgenommen. Dadurch werden die Zuständigkeiten für den Tierpark weiter zerstreut, weshalb für ihn eine separate Lösung gefunden werden musste.

Das interfraktionelle Postulat «Tierpark Dählhölzli»

Dieser parlamentarische Vorstoss verlangt unter anderem eine «Zusammenführung der städtischen Zuständigkeiten in einer einzigen Direktion». Im September 2012 wurde das Postulat vom Stadtrat für erheblich erklärt. In der Folge arbeitete eine Arbeitsgruppe vier verschiedene Szenarien für die Neuorganisation des Tierparks aus. Diese reichten von der Beibehaltung des Status Quo bis hin zur vollständigen Privatisierung.

Der Gemeinderat entschied sich für die Variante «Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung». Dies bedeutet, dass der entsprechende Rechnungskreis (Tierpark Produktgruppenbudget 270) aus dem Kernhaushalt der Stadt Bern ausgeschieden und separat ausgewiesen wird.

Der Tierpark (und mit ihm auch der BärenPark) wird dadurch nicht rechtlich selbständig und bleibt eine Organisationseinheit der Stadtverwaltung Bern. Durch den separaten Rechnungskreis erhält der Tierpark jedoch einen grösseren finanziellen und unternehmerischen Handlungsspielraum.

Weiter wird eine Tierparkkommission gebildet. Durch sie werden das interne und externe Know-how sowie die zerstreuten Zuständigkeiten gebündelt. Zudem verfügt das Gremium über erweiterte Kompetenzen.

Die Grundlagen für die Neuorganisation werden in einem eigenen Reglement (dem Tierparkreglement) geregelt.



Der Tierpark ermöglicht hautnahe Kontakte mit Tieren: Mädchen beim Ponyführen.

Die neue Lösung

Der Tierpark soll weiterhin eine Organisationseinheit der Stadtverwaltung Bern bleiben - neu allerdings mit Sonderrechnung, eigener Tierparkkommission und mit Zuständigkeiten, die von der Gemeindeordnung abweichen. Das neue Tierparkreglement regelt Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Tierparks.

Die Stadt Bern sieht für den Tierpark neu eine Sonderrechnung mit Spezialfinanzierung vor. Sie verfolgt drei Zwecke:

- Die Spezialfinanzierung soll Schwankungen im Globalkredit des Tierparks ausgleichen und damit den Beitrag der Stadt Bern stabil halten. Dies ermöglicht dem Tierpark eine gewisse Planungssicherheit. Die Spezialfinanzierung dient somit dem Ausgleich: In Jahren mit hohen Erträgen können Einlagen, in Jahren mit weniger Einnahmen Entnahmen budgetiert werden.
- Mit der Spezialfinanzierung kann der Tierpark Reserven beziehungsweise Rückstellungen tätigen. Diese können in den Folgejahren verwendet werden. Dadurch ist für den Tierpark in einem gewissen Umfang eine eigene mittelfristige Finanzplanung möglich. Beiträge Dritter (z.B. aus Sponsoring oder Schenkungen) können zudem besser und langfristiger verwaltet werden.
- Überschüsse oder Fehlbeträge am Jahresende können mit der Spezialfinanzierung ausgeglichen werden.

Finanziert wird die Sonderrechnung Tierpark durch Einnahmen aus Eintritten und anderen Entgelten für Angebote des Tierparks, durch Zu-

wendungen Dritter und durch einen jährlichen Beitrag der Stadt Bern. Letzterer wird vom Gemeinderat festgelegt und von den zuständigen Organen über den städtischen Budgetprozess genehmigt. Es ist davon auszugehen, dass der Tierpark mit Sonderrechnung auf einen Betrag von rund 7 Millionen Franken pro Jahr angewiesen sein wird, was einem Sparpotenzial von mehr als 300'000 Franken entspricht.

Die Finanzkompetenzen

Für Verpflichtungskredite zuständig sind (siehe Reglement Artikel 7):

- bis 50'000 Franken der Tierparkdirektor bzw. die Tierparkdirektorin;
- bis 1'000'000 Franken die Tierparkkommission;
- bis 2'500'000 Franken der Gemeinderat;
- bis 7'000'000 Franken der Stadtrat;
- über 7'000'000 Franken die Stimmberechtigten.

Der Gemeinderat entscheidet über die Zuweisung von Grundstücken und Anlagen des Verwaltungsvermögens. Er legt zudem die Höhe der Eintrittspreise fest. Frei zugänglich sind der BärenPark, die Anlagen am Aareufer und die öffentlichen Wege innerhalb der Tierparks.



Jungtiere im Tierpark Dählhölzli: Nachwuchs in der neuen Wolfsanlage.

Die Leitung des Tierparks obliegt dem Tierparkdirektor bzw. der Tierparkdirektorin. Der Stadtrat ist zuständig für die Änderung des Tierparkreglements. Änderungen bei den Finanzkompetenzen unterliegen hingegen der obligatorischen Volksabstimmung.

Die Tierparkkommission

Dieses Gremium ist verantwortlich für die strategische Planung des Tierparks und die gesamtstädtische Koordination. In der Tierparkkommission werden neben Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung und Politik auch Grundeigentümer wie die Bürgergemeinde oder Geldgeber wie der Tierparkverein Einsitz nehmen (siehe Reglement Artikel 12). Auf diese Weise kann das vorhandene Know-how rund um den Berner Tierpark optimal gebündelt werden.

Der Tierpark, welcher bis dato etwas «artfremd» in der Verwaltung eingegliedert war, soll mit all diesen Massnahmen aufgewertet, die Zuständigkeiten konzentriert und die Handlungsspielräume erweitert werden. Dabei sollen unter anderem die sozialen, pädagogischen und gesellschaftlichen Aspekte, welche der Tierpark gerade auch mit dem eintrittsfreien Teil in Bern wahrnimmt, nicht vernachlässigt werden.

Die neue Organisation hat keine Konsequenzen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tierparks. Sie werden weiterhin dem städtischen Recht unterstellt bleiben.



Der Tierpark vermittelt Wissen um die Tierwelt: Kinder beim Beobachten eines Stechrochens im Aquarium.

Das Reglement

Das Reglement über den Tierpark (Tierparkreglement; TPR)

xx. xx 2013 (Stand: xx.xx.20xx)

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,
gestützt auf
- Artikel 36 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998¹;
beschliessen:

1. Kapitel: Ziele und Aufgaben

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die Organisation und die Finanzierung des Tierparks.

Artikel 2 Tierpark

- 1 Die Stadt Bern betreibt unter dem Namen Tierpark verschiedene zeitgemässe Tieranlagen für die Bevölkerung. Sie ermöglicht damit Erholung und persönliche Erlebnisse, vermittelt und schafft Wissen um die Tierwelt und die artgemässe Haltung von Tieren und sensibilisiert für Arten- und Naturschutz.
- 2 Zum Tierpark gehören die Anlagen des Dählhölzlis sowie des BärenParks.

Artikel 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Tierparks sind:

- a. die Sicherung der nachhaltigen Qualität des Produkts Tierpark;
- b. die Bewirtschaftung und der Erhalt der zugehörigen Liegenschaften;
- c. die Erhaltung der Attraktivität durch zeitgemässe und tiergerechte Anlagen und andere Angebote im Sinne der Erlebnisinszenierung für Gäste;
- d. die Vermittlung von Wissen im Rahmen einer institutionalisierten Zoopädagogik;

- e. die Förderung, Erarbeitung und Publikation wissenschaftlicher Arbeiten;
- f. die Erhaltung bedrohter Tierarten;
- g. weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wildtierbestand auf dem Gebiet der Stadt Bern.

2. Kapitel: Sonderrechnung

Artikel 4 Sonderrechnung

Der Tierpark ist eine Organisationseinheit der Stadt Bern mit Sonderrechnung und von der Gemeindeordnung abweichenden Zuständigkeiten.

Artikel 5 Dotationskapital

- 1 Die Stadt Bern teilt der Sonderrechnung die Grundstücke, Liegenschaften, Anlagen, Anlagen im Bau sowie betriebliche Einrichtungen des Tierparks als Dotationskapital zu. Massgebend ist der Buchwert im Zeitpunkt der Zuweisung.
- 2 Das Dotationskapital wird dem Tierpark ohne Verzinsung zur Verfügung gestellt.

Artikel 6 Einnahmen

- 1 Die Sonderrechnung Tierpark wird finanziert durch:
 - a. Einnahmen aus Eintritten und anderen Entgelten für Angebote des Tierparks;
 - b. Zuwendungen Dritter;
 - c. einen jährlichen Beitrag der Stadt Bern namentlich für Betriebs- und Personalkosten (Netto-Globalkredit).
- 2 Der Beitrag der Stadt Bern wird für die mittelfristige Planung im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan vom Gemeinderat festgelegt und über den städtischen Budgetprozess jährlich von den zuständigen Organen genehmigt.

Artikel 7 Verpflichtungskredite

- 1 Für Verpflichtungskredite zuständig sind:
 - a. bis 50'000 Franken die Tierparkdirektorin bzw. der Tierparkdirektor;
 - b. bis 1'000'000 Franken die Tierparkkommission;
 - c. bis 2'500'000 Franken der Gemeinderat;
 - d. bis 7'000'000 Franken der Stadtrat;
 - e. über 7'000'000 Franken die Stimmberechtigten der Stadt Bern.
- 2 Diese Zuständigkeiten gelten nur, soweit die zu bewilligenden Ausgaben vollständig aus Zuwendungen Dritter oder Eigenmitteln gedeckt sind. Im Übrigen gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.
- 3 Es gilt das Bruttoprinzip. Einnahmen und Ausgaben sind in vollständiger Höhe und getrennt voneinander auszuweisen.

Artikel 8 Spezialfinanzierung

- 1 Es besteht eine Spezialfinanzierung mit dem Zweck
 - a. Schwankungen im Globalkredit des Tierparks auszugleichen und den Beitrag der Stadt Bern stabil zu halten;
 - b. Mittel für besondere Aktivitäten oder Projekte des Tierparks einzustellen;
 - c. positive und negative Differenzen zwischen Globalkredit und Rechnungsergebnis ausgleichen.
- 2 Zuständig für Einlagen in die Spezialfinanzierung ist die Tierparkkommission. Entnahmen werden im Rahmen der Beschlüsse gemäss Artikel 7 Absatz 1 sowie Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c genehmigt.

- 3 Führt der Ausgleich einer Differenz zu einem Negativsaldo in der Spezialfinanzierung, so muss die Entnahme von jenem Organ genehmigt werden, welches für die Bewilligung eines Nachkredits in der entsprechenden Höhe zuständig wäre.

Artikel 9 Zuwendungen Dritter

- 1 Zuwendungen Dritter an den Tierpark werden dem Gabus Fonds² zugewiesen, soweit sie dem Zweck des Fonds entsprechen. Andere Zuwendungen werden in der laufenden Rechnung als Ertrag verbucht.
- 2 Die Kompetenz zur Annahme von Geschenken und Legaten richtet sich bis maximal 1'000'000 Franken nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und b. Über die Annahme von Beträgen über 1'000'000 Franken befindet der Gemeinderat.

3. Kapitel: Organisation

Artikel 10 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat entscheidet über die Zuweisung von Grundstücken und Anlagen des Verwaltungsvermögens zum Dotationskapital.
- 2 Er legt die Höhe der Eintrittspreise in der Entgelteverordnung³ fest.
Frei zugänglich sind:
 - a. der BärenPark;
 - b. die Anlagen des Tierparks am Aareufer;
 - c. die öffentlichen Wege innerhalb der Tierparkanlagen.

Artikel 11 Leitung Tierpark

Die Leitung des Tierparks obliegt dem Tierparkdirektor bzw. der Tierparkdirektorin.

Artikel 12 Tierparkkommission

- 1 Der Tierparkkommission obliegt die strategische Planung des Tierparks und die gesamtstädtische Koordination. Sie bereitet Gemeinderatsanträge zuhanden der zuständigen Direktion vor. Sie fasst Beschlüsse in ihrem Kompetenzbereich gemäss den Artikeln 7, 8 Absatz 2 und 9 und ist verantwortlich für die Gesamtplanung, den Geschäftsbericht sowie die Rechenschaftsablage.
- 2 Der Tierparkkommission gehören an
 - a. von Amtes wegen:
 - das für den Tierpark zuständige Gemeinderatsmitglied (Präsidium) sowie ein weiteres vom Gemeinderat zu bestimmendes Mitglied
 - die Tierparkdirektorin bzw. der Tierparkdirektor
 - die Leiterin bzw. der Leiter von Immobilien Stadt Bern
 - der Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin
 - b. je eine vom Gemeinderat gewählte Vertretung
 - des Tierparkvereins oder der Seelhoferstiftung
 - der Stiftung BärenPark
 - der Burgergemeinde Bern
 - c. drei vom Stadtrat gewählte Mitglieder.
- 3 Weitere Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, der Sponsorennen und Sponsoren sowie externe Zoofachleute und können als beratende Mitglieder beigezogen werden.
- 4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommissionenreglements⁴ und der Kommissionenverordnung⁵.

Artikel 13 Strategische Planung und Berichterstattung

- 1 Die zukünftige Entwicklung des Tierparks wird in einer Gesamtplanung mit einem Zeithorizont von zehn Jahren entworfen. Die Gesamtplanung wird einmal pro Legislatur überarbeitet, vom Gemeinderat genehmigt und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

- 2 Zuhanden der Öffentlichkeit wird jährlich ein Geschäftsbericht erarbeitet.

Artikel 14 Rechnungsführung

Die Budgetierung und Rechnungsführung erfolgt nach kantonalen Vorschriften und den Weisungen der Finanzverwaltung. Die Rechnungsführung unterliegt der Kontrolle des städtischen Finanzinspektors.

Artikel 15 Rechenschaftsablage

Über die Sonderrechnung ist alljährlich im Rahmen der Gemeinderrechnung Rechenschaft abzulegen.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 16 Revision

Der Stadtrat ist zuständig für die Änderung dieses Reglements. Änderungen von Artikel 7 unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung.

Artikel 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements fest.

Bern, xx. xxxx 2013

IM NAMEN DES STADTRATS

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Legende Fussnoten

- 1 Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1)
- 2 FVG; SSSB 631.51
- 3 EV; SSSB 154.12
- 4 Reglement vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement; KoR; SSSB 12.21)
- 5 Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionenverordnung; KoV; SSSB 152.211)

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Gegen die Vorlage

- Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

- Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aqae dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

- Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

- x Ja
- x Nein
- x Enthaltung

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom XX. XX. XXXX ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom xx.xx.2013:

Der Stadtrat genehmigt das Reglement über den Tierpark Dählhölzli (Tierparkreglement; TPR).

Der Stadtratspräsident:
Rudolf Friedli

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Reglement über den Tierpark Dählhölzli annehmen?

Entwurf

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Generalsekretariat der
Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie
Nägeligasse 2
Postfach, 3000 Bern 7

Telefon: 031 321 50 05
E-Mail: sue@bern.ch